



Heinrichs-Anzeiger

Organ des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder

Nr. 31

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend.
Abonnementspreis 3 M. pro Quartal.
Redaktion und Expedition: Hamburg 25,
Lans-Gröb-Str. 1, Fernspr.: Nordsee 2346.

Hamburg, den 31. Juli 1920

Anzeigen kosten die sechsspaltige Non-
pareillezeile oder deren Raum 1,50 M.
(Der Betrag ist stets vorher einzusenden.)
Verbandsanzeigen kosten 50 Pf. die Zeile.

34. Jahrg.

Militär- und Hinterbliebenen- versorgung.

Die Versorgung der Militärpersonen beim Vorliegen einer Dienstbeschädigung und die Versorgung der Hinterbliebenen gefallener oder an den Folgen einer Dienstbeschädigung verstorbener Militärpersonen war bisher nach dem Mannschafteverforgungsgesetz, dem Offizierspensionsgesetz vom 31. Mai 1906 und nach dem Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 geregelt. Wenn diese Gesetze auch beim Ausbruch des Krieges noch nicht sehr alt waren, so zeigte sich doch bald, daß sie für eine entsprechende Versorgung der Kriegsoffer — besonders unter den heutigen Steuerungsverhältnissen — nicht ausreichten. Nachdem während des Krieges mit einigen Ausführungsverordnungen Abhilfe versucht worden, mußte nach Beendigung des Krieges die Neugestaltung des Versorgungswesens in Angriff genommen werden. Die Regierung unterbreitete dann der Nationalversammlung am 17. April 1920 den Entwurf eines Gesetzes über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen — Reichsverforgungsgesetz —, der sofort an einen Ausschuß ging, von diesem schon am 26. April der Nationalversammlung zurückgegeben und dort bereits am 30. April 1920 verabschiedet wurde.

Das neue Gesetz weicht nun in grundsätzlichen Punkten von den früheren Gesetzen ab. Zum ersten Male in der deutschen Versorgungsgesetzgebung wird hier, und zwar an erster Stelle, ein Anspruch auf Heilbehandlung gesetzlich festgelegt und damit zum Ausdruck gebracht, daß die Wiederherstellung oder Besserung einer durch den Militärdienst verursachten oder verschlimmerten Gesundheitsstörung die erste und wichtigste Aufgabe einer zeitgemäßen, auf dem Fürsorgegedanken beruhenden staatlichen Versorgung darstellt. Weiterhin bringt das Gesetz jetzt eine gleichmäßige Regelung für Mannschaften und Offiziere ohne Unterscheidung nach Dienstgrad oder Rang; es läßt den Unterschied zwischen Dienstbeschädigung und Kriegsdienstbeschädigung, zwischen der allgemeinen Versorgung und der Kriegsversorgung fallen. Es vereinigt, soweit als tunlich, die Versorgung der Beschädigten und ihrer Hinterbliebenen. Wenn auch nicht allen Wünschen Rechnung getragen werden konnte, so muß doch konstatiert werden, daß dieses Gesetz die Kriegsbeschädigten wie die Hinterbliebenen gegenüber dem bisherigen Rechte wesentlich besser stellt.

Die neue Versorgung erstreckt sich nun auf:
1. Heilbehandlung, Krankengeld und Hausgeld; 2. soziale Fürsorge; 3. Rente und Pflegezulage; 4. Beamtenchein; 5. Sterbegeld; 6. Hinterbliebenenrente.

Die Heilbehandlung, die sich den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung anschließt, umfaßt die ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei und andern Heilmitteln sowie die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und andern Hilfsmitteln. Die Körperersatzstücke, auf deren Instandsetzung nach Gebrauch ebenfalls Anspruch besteht, müssen den persönlichen und beruflichen Bedürfnissen des Beschädigten angepaßt sein. An Stelle der ärztlichen Behandlung kann Heilanstaltspflege, eventuell auch Wadetur gewährt werden. Daneben ist noch Hauspflege vorgesehen. Während der Heilanstaltspflege erhalten die Angehörigen des Beschädigten zwei Drittel der Vollrente und die hiernach zu bemessende Kinderzulage als Hausgeld. Blinde, die stets Anspruch auf Vollrente haben, erhalten einen Führerhund und zum Unterhalt des Hundes werden in einem Orte der Ortsklasse A 300, B und C 240 und D 180 M gezahlt. — Die soziale Fürsorge sieht den Anspruch auf unentgeltliche berufliche Ausbildung vor. Für die Durchführung dieser Fürsorge gelten die Richtlinien, die der Reichsausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge erlassen hat oder erlassen wird.

Rente wird gewährt, solange infolge einer Dienstbeschädigung die Erwerbsfähigkeit um wenigstens 15 % gemindert oder die körperliche Unversehrtheit schwer beeinträchtigt ist. Da Renten nur in Stufen von 10 zu 10 % bemessen werden sollen, ist vorgesehen, daß jeweils eine um 5 % geringere Minderung der Erwerbsfähigkeit zur nächsten Stufe aufgerundet wird. Somit ist eine Minderung von 15 % einer solchen von 20 % — womit dann die Rentestufen beginnen — gleichzustellen. Ueber die Höhe der Rente bestimmt das neue Gesetz, daß an Grundrentenfähigkeit zu gewähren sind: bei Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 % 480 M, 30 % 720 M, 40 % 900 M, 50 % 1200 M, 60 % 1440 M, 70 % 1680 M, 80 % 1920 M, 90 % 2160 M, bei völliger Erwerbsunfähigkeit 2400 M. Von 50 % Erwerbseinkünfte an tritt zur Grundrente eine Schwerbeschädigtenzulage, die bei 50 % 150 M beträgt und dann weiter auf 300, 450, 600, 750 bis 900 M bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit steigt.

Zu diesen Bezügen tritt bei gelerntem Arbeiter eine Ausgleichszulage von einem Viertel der Grundrente und Schwerbeschädigtenzulage. Diese Zulage wird auf die Hälfte der Gebührrnisse erhöht, wenn der Beruf erhebliche Kenntnisse und Fertigkeiten und ein besonderes Maß von Leistung und Verantwortung erfordert. Hiernach würden alle gelernten Arbeiter, die vor dem Eintritt in den Militärdienst einen Beruf ausgeübt haben, der erhebliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordert, auf die Ausgleichszulage von einem Viertel Anspruch haben. Erhöhung auf die Hälfte würde zum Beispiel eintreten bei einem Verkehrsbeamten, dessen Beruf nicht allein erhebliche Kenntnisse und Fertigkeiten, sondern auch ein gewisses Maß von Leistung und Verantwortung erfordert. — Zu den nun aufgeführten Bezügen tritt für jedes eheliche Kind, den an Kindes Statt angenommenen, den Stief- und Pflegekindern sowie den unehelichen Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres — bei Gebrechlichkeit auch darüber hinaus — eine Kinderzulage von 10 %. — Ist der Beschädigte infolge der Dienstbeschädigung so hilflos, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann, wird eine Pflegezulage von 800 M jährlich gewährt; ist die Gesundheitsstörung so schwer, daß sie dauerndes Krankenlager und außergewöhnliche Pflege erfordert, so ist diese Zulage auf 900 M oder 1500 M zu erhöhen. Die Ortszulage, die zu den bis jetzt genannten Gebührrnissen hinzukommt, beträgt in Ortsklasse A 85, B 80, C 20 und D 10 %. — Die Teuerungszulage ist für das erste Jahr auf 25 % aller Gebührrnisse festgesetzt.

Für eine beschränkte Zeit kann zur Erleichterung des Uebergangs in das Erwerbsleben einem nicht versorgungsberechtigten Angehörigen der Wehrmacht, dessen Erwerbsfähigkeit beim Ausscheiden aus dem Militärdienst infolge einer Gesundheitsstörung gemindert ist, ein Uebergangsgeld gewährt werden. Es darf zwei Drittel der Vollrente, der Ortszulage und der Teuerungszulage nicht übersteigen. An Stelle des Uebergangsgeldes kann auch Heilbehandlung einschließlich Krankengeld, Hausgeld, wie im Falle der Heilanstaltspflege, die für alle Beschädigten vorgesehen ist, den Angehörigen noch eine besondere Unterstützung gewährt werden. Versorgungsberechtigte, die um mindestens 50 % geschädigt und nicht imstande sind, den zulezt ausgeübten oder einen andern Beruf, der ihnen unter Berücksichtigung ihrer Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten zugemutet werden kann, in selbstverdienlicher Weise aufzunehmen und zum Beamten geeignet erscheinen, erhalten neben der Rente den Beamtenchein. — Stirbt ein Rentenbewerber, so wird ein Sterbegeld gewährt, welches beträgt: für die Ortsklasse A 400, B und C 350, D und E 250 M; außerdem werden die Gebührrnisse noch für die auf den Sterbemonat folgenden 3 Monate den Hinterbliebenen gezahlt.

Ist der Tod die Folge einer Dienstbeschädigung, so kommt die Hinterbliebenenversorgung in Be-

tracht. Der Witwe stehen dann 20 % der Vollrente, die dem Verstorbenen im Falle der Erwerbsunfähigkeit bei Lebzeiten zustehen würde, an Rente zu. Die Witwenrente beträgt 50 %, solange die Witwe erwerbsunfähig oder wegen Wartung und Pflege von Kindern nicht in der Lage ist, einem Gewerbe nachzugehen, oder sobald sie das 50. Lebensjahr vollendet hat. Der Witwe steht im Falle der Scheidung oder Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft die Frau gleich, deren verstorbener Mann allein für schuldig erklärt oder deren Ehe wegen Geisteskrankheit des verstorbenen Mannes geschieden ist. Im Falle der Wiederverheiratung mit einem Deutschen erhält die Witwe eine Abfindung im dreifachen Jahresbetrage ihrer Rente; im Falle der Wiederverheiratung mit einem Ausländer oder Staatenlosen kann ebenfalls Abfindung erfolgen. Ist der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung, so kann der Witwe eines Rentenempfängers im Falle der Bedürftigkeit eine Witwenbeihilfe gewährt werden, die zwei Drittel der Witwenrente, der Orts- und Teuerungszulage und, wenn die Witwe für Kinder zu sorgen hat, den vollen Betrag dieser Gebührrnisse nicht übersteigen darf. Die Waisenrente beträgt für jedes eheliche und ihm gleichgestellte Kind, dessen Mutter noch lebt, 15 %, sonst 25 %. Eltern, Groß-, Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern haben — aber nur soweit und solange sie bedürftig sind — jetzt auch Anspruch auf Rente. Die Elternrente beträgt für die Eltern zusammen 30 %, für den Vater oder die Mutter allein 20 %. Die Elternrente erhöht sich, wenn mehrere Söhne infolge einer Dienstbeschädigung verstorben sind, für jeden weiteren Sohn um ein Fünftel ihrer Bezüge. Großeltern erhalten nur Rente, wenn keine Eltern vorhanden sind. — Ist eine Person, deren Hinterbliebenen eine Rente zustehen würde, verstorben, so kann ihnen die Rente schon vor der Todeserklärung gewährt werden, wenn das Ableben des Verstorbenen mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

Das Gesetz sieht dann noch Bestimmungen über das Erlöschen, Ruhen, Pfändung der Gebührrnisse, Kapitalabfindung, Anrechnung auf Arbeitsgeld usw. vor. Die Bestimmungen über das Erlöschen und Ruhen der Rente schließen sich im wesentlichen denen der Reichsversicherungsordnung an. Hinzu kommt noch, daß das Recht des Beschädigten auf Versorgungsgebührrnisse auch ruht neben einem reicheinkommensteuerpflichtigen Jahreseinkommen von 5000 bis 6000 M um ein Zehntel und für jedes weitere Tausend um ein Zehntel mehr bis zu 14 000 M, wo dann die Rente völlig ruht. In diesem Falle verbleibt den Beschädigten jedoch die Schwerbeschädigten-, Ausgleichs-, Orts- und Teuerungszulage. Soweit das reicheinkommensteuerpflichtige Jahreseinkommen aus dem Arbeitseinkommen der Witwen und Waisen besteht und nicht über 10 000 M hinausgeht, ist die Waisenrente unberührt zu zahlen. — Erfolgt die Pfändung der Gebührrnisse wegen Unterhaltsansprüche, so ist diese insoweit unzulässig, als der Versorgungsberechtigte der Gebührrnisse zur Bestreitung seines Unterhalts oder zur Erfüllung einer ihm sonst gesetzlich obliegenden vorgehenden oder gleichstehenden Unterhaltungspflicht bedarf. — Die Kapitalabfindung kann erfolgen beim Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes oder wenn Versorgungsberechtigte zum Erwerb eigenen Grundbesitzes einem gemeinnützigen Bau- und Siedlungsunternehmen beitreten. — Wichtig ist dann noch die Bestimmung über den Ausschluß der Anrechnung von Versorgungsgebührrnissen auf das Arbeitsentgelt, welche lautet: „Bei der Bemessung des Arbeitsentgelts von Beschädigten, die Versorgungsgebührrnisse nach diesem Gesetze oder einem andern Militärversorgungsgesetze (Renten, Pensionen, Verstümmelungs-, Kriegs- oder andern Zulagen, Witwen- oder Waisengeld, Kriegselterngeld usw.) empfangen, dürfen diese Gebührrnisse nicht zum Nachteil des Beschädigten berücksichtigt werden; insbesondere

ist es unzulässig, die Versorgungsgebühren ganz oder teilweise auf das Entgelt anzurechnen. Wird gegen diese Vorschrift verstoßen, dann können die zur Schlichtung von Arbeitsverhältnissen vorgesehenen Schlichtungsausschüsse anrufen werden.

Das neue Meldungsverordnungs-Gesetz ist mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft getreten. Es findet auch auf Personen Anwendung, deren Versorgungsanspruch sich auf eine nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. April 1920 beendete Dienstleistung gründet. Soweit es sich jedoch um Ansprüche für eine vor dem 1. August 1914 beendete Dienstleistung handelt, bleiben die bisher geltenden Vorschriften in Kraft. Die auf Grund der bisherigen Gesetze zu zahlenden Versorgungsgebühren werden so lange weitergezahlt, bis die neuen Gebühren — was eine Zeitlang dauert — festgesetzt sind. Die Festsetzung erfolgt natürlich rückwirkend vom 1. April 1920 an unter Anrechnung der bisher gezahlten Beiträge. Wer zurzeit noch eine Rente von 10 % bezieht, erhält diese bis 31. Dezember 1920 weitergezahlt. Mit dem 1. Januar 1921 wird dann an deren Stelle eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrages gewährt. Zur Erledigung der Versorgungsansprüche bestehen 25 Hauptversorgungsämter und 308 Versorgungsämter.

Die gewerblichen Unfälle im Jahre 1918 und der Bericht des Reichsversicherungsamts für 1919.

Im Zusammenhange mit der Reform der Gewerbe- und Bauenaufsicht durch Anstellung von Gewerbe- und Bauenaufsichtern aus Arbeiterkreisen, erhalten die Jahresberichte der Gewerbeinspektionen, der Berufsgenossenschaften, der Krankenkassen und die amtlichen Zahlen über Unfälle eine größere und lehrreichere Bedeutung. Dazu kommt das Betriebsrätegesetz mit den Bestimmungen über die Rechte des Betriebsrats, der Betriebsobmänner und der Bau-delegierten (Betriebsrätegesetz §§ 68, 77, 78, 92, 95). Ein praktisches Zusammenarbeiten mit der staatlichen Gewerbeaufsicht soll sich durch den amtlichen Arbeiterkontrollleur vollziehen. Diese beträchtlich erweiterte Mitwirkung der Arbeiter bei der Wahrnehmung des gewerblichen Gesundheitswesens, verlangt auch eine eingehendere Kenntnis des einschlägigen Materials. Soweit hier die Unfälle vergleichbar dargestellt werden, sind die Kriegsjahre mit ihrer Arbeiterschuldlosigkeit und dem Ernährungsbedürfnis in der Kriegsindustrie, bei Bauten, Steinbrüchen usw. zu beachten. Die Zahl aller Unfälle betrug nach amtlicher Feststellung bei den Berufsgenossenschaften, Zweiganstalten, Reichs-, Staats-, Provinzial- und gemeindlichen Ausführungsbehörden:

Jahr	Unfälle insgesamt	Entschädigte	Davon tödlich Verletzte
1913	789 373	189 688	10 289
1914	704 973	124 086	9 401
1915	592 504	98 227	8 989
1916	606 056	108 183	9 951
1917	684 151	107 594	11 520
1918	657 277	107 275	11 092
1919	574 840	104 502	?

Das Jahr 1918 ist das letzte Kriegsjahr und für 1919 sind die angegebenen Zahlen das Ergebnis einer vorläufigen Ermittlung, sie bieten daher bei den unklaren und verworrenen Verhältnissen kein zuverlässiges Bild. Aber immerhin zeigt doch das vorgeführte Material die Unsumme und die ganze Verdringung der Gefahren, der die Arbeiterschaft ausgesetzt ist. Die Folgen der das Leben und die Gesundheit der Arbeiter und der Volkswirtschaft schädigenden Unterlassungen, sind ungeheure Ausgaben für Heilzwecke und für Entschädigungen (Renten usw.) betrug: 1918 192 467 301 M., 1919 204 321 817 M.

Die Ausgabe für Heilverfahren und die dabei in Betracht kommenden Unterstüßungen an Ehefrauen, Kinder usw. betrug 1918, außer den Kosten der Krankenkassen, bei der gesamten Unfallversicherung 11 924 647 M. In den Vordergrund tritt hierbei die Beteiligung der gewerblichen Berufsgenossenschaften mit den Zweiganstalten in folgenden Zahlen.

Jahr	Unfälle insgesamt	Entschädigte	Tödtlich Verletzte
1913	583 723 (61,20)	76 853 (7,95)	6876 (0,70)
1914	517 264 (62,14)	67 272 (8,08)	6088 (0,72)
1915	429 043 (63,78)	50 491 (7,50)	5653 (0,84)
1916	440 466 (65,37)	55 835 (8,28)	6477 (0,96)
1917	505 785 (72,17)	61 170 (8,73)	7982 (1,11)
1918	491 685 (70,47)	63 458 (9,10)	7786 (1,12)

Die in Klammern gesetzten Zahlen zeigen das Verhältnis zu je 1000 Vollarbeitern. In auffälliger Art ergibt sich hier für 1917 und 1918 eine Zunahme der Schwerverletzten. Von besonderem Interesse sind hierbei einige Angaben für 1918. Im amtlichen Bericht sind unter Betriebseinrichtungen und Vorgänge, bei denen sich Unfälle ereigneten verzeichnet bei Motoren, Transmissionsen, Arbeits- und Hebe-maschinen 19386, durch Explosionen von Dampfesseln, Dampf-kochapparaten und -leitungen 247, durch Sprengstoffe 2101, durch feuergefährliche, heiße und ätzende Stoffe, wie glühendes Metall, Gase, Dämpfe usw. 2621, durch Zusammenbruch, Herab- und Umfallen von Gegenständen 9981, durch Fall von Leitern, Treppen, aus Luken, in Vertiefungen und auf ebener Erde 7062, beim Auf- und Abladen von Handheben, Tragen und Transportwegen 14380, durch Handwerkzeug, abspringende Splitter 6244 Unfälle usw. Auch die Beteiligung der weiblichen Erwachsenen mit 10396 und der Jugendlichen (unter 16 Jahren) mit 4800 entschädigten Unfällen verdient Beachtung.

Die Gesamteinnahmen der gewerblichen Berufsgenossenschaften für 1918 betragen 228 701 648 M. Dem gegenüber steht eine Gesamtausgabe von 210 620 360 M., wovon 142 826 573 M. für Entschädigungen (Renten usw.) und 30 458 275 M. für Verwaltungs-kosten ausgegeben wurden. Die Wahrnehmung der Unfallverhütung veranlaßte einen Kostenaufwand von 2 161 049 M.

und davon 2 027 880 M. für die Ueberwachung der Betriebe durch 882 technische Aufsichtsbeamte, von denen 261 gleichzeitig Rechnungsbeamte waren, das heißt sie wurden auch zu Bureauarbeiten verwendet. — Bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sind 89 und 1919 76 technische Aufsichtsbeamte tätig gewesen. Diese Zahl ist für die 5 080 059 in Betracht kommenden Betriebe zweifellos zu gering. Von den 64 gewerblichen Berufsgenossenschaften bei denen technische Aufsichtsbeamte angestellt sind, haben für 1918 61 Jahresberichte erstattet. Sie weisen zusammen 84 813 Prüfungstage nach. Im einzelnen entfallen 24 682 Tage auf Betriebsbesichtigungen, 5898 auf Lohnbuchprüfungen und 4268 auf die Beaufsichtigung der Rentenempfänger sowie auf andere Dienstgeschäfte. Bei den Vanguerwerks-Berufsgenossenschaften und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft sind insgesamt in den überwachungsbedürftig nachgewiesenen 29 908 gewerblichen Betrieben und 3169 Eisenbahnbetrieben, zusammen 88 077 Betriebe, 48 860 Besichtigungen ausgeführt worden. Bei den übrigen Berufsgenossenschaften sind von 528 854 als vorhanden nachgewiesenen Betrieben 515 000 besichtigt worden.

Bei der zweifellos zu erwartenden Reform der Versicherungs-gesetze wird die Unfallverhütung der Berufsgenossenschaften recht eingehend auf ihren wahren Wert geprüft werden müssen. Es muß gefordert werden, daß auch die Unfallrenten zu der Lebenshaltung der Verletzten, Hinterbliebenen usw. in einem gerecht ausgeglichenen Verhältnis stehen. Es ist zu fordern, daß bei der Berechnung dieser Renten nicht 66 2/3 % des Jahresarbeitsverdienstes sondern stets der volle Betrag zugrunde gelegt wird. Auch den durch Berufskrankheiten invalide Gewordenen wird man ein Recht auf Unfallrenten geben müssen. Es ist dringend notwendig, daß der Begriff „Unfall“ in diesem Sinne erweitert wird.

Der amtliche Bericht für 1919 gibt auch den Abschluß von einigen neuen Unfallverhütungsvorschriften bekannt. Für die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für Mecklenburg-Schwern, die letzte dieser Berufsgenossenschaften, die ohne derartige Vorschriften arbeitete, sind solche sehr zur Genehmigung vorgelegt. Die Eisen- und Stahlberufsgenossenschaften haben nach jahrelangen Beratungen endlich die festgestellten Normalvorschriften angenommen. Der Verbandsrat der Deutschen Berufsgenossenschaften, der 1919 im Oktober in Hannover tagte, hat ebenfalls die neuen Normal-Unfallverhütungsvorschriften, die unter der Mitwirkung des Reichsversicherungsamts fertiggestellt wurden, sanktioniert. Für die Nachprüfung der Unfallverhütungsvorschriften der einzelnen Berufsgenossenschaften werden diese neuen Bestimmungen maßgebend sein. Unter ihnen befindet sich auch die Beteiligung von Arbeitern durch Betriebsvertrauensmänner bei der Ueberwachung der Betriebe. Eine weitere Beteiligung durch Anstellung ständiger Arbeiterkontrollreue soll den Berufsgenossenschaften überlassen bleiben. — Am 8. September 1919 ist in Berlin der Arbeitgeberverband Deutscher Berufsgenossenschaften gegründet worden, dem sich zahlreiche Zentral- und Sektionsverwaltungen von Berufsgenossenschaften angeschlossen haben. Wahrscheinlich bezweckt diese Neugründung für die Arbeiter eine neue „Wohlfahrtsfürsorge“.

Die Bestrebungen des Reichsversicherungsamts, die Erfahrungen auf dem Gebiete der Wiederleistungsfähigkeit verletzter Personen durch die Arbeitstherapie, den Invaliden der Arbeit zugute kommen zu lassen, wurden trotz der Ueberhandnehmenden Geschlechtskrankheiten ist durch den Ausbau der Beratungsstellen planmäßig weitergeführt worden. Die Zahl der bei den Beratungsstellen gemeldeten Personen ist gegen das Vorjahr (1917) von 19 140 auf 33 078, der neu in Fürsorge genommenen von 14 534 auf 28 951, und die Zahl der Fälle, in denen sich die Beratener einer Behandlung unterzogen, von 6958 auf 14 808 angewachsen. Von den Meldungen sind über ein Drittel, nämlich 11 628, von den

Versicherten selbst erfolgt. Die als Folgeerscheinung des Krieges eingetretene Zunahme der Tuberkuloseerkrankungen erforderten die angespannte Aufmerksamkeit aller am Kampfe gegen diese Volksseuche beteiligten Stellen. Mit den Vertretern der Versicherungsanstalten und Heilfürsorgeämtern sind hierfür vom Reichsversicherungsamt Richtlinien erlassen, um möglichst schon bei den Kindern mit der Bekämpfung der Tuberkulose zu beginnen.

Im Berichtsjahr 1919 ist die Statistik der Heilbehandlung für das Jahr 1918 bearbeitet worden. Insgesamt sind 114 207 Versicherte (1917 98 741) mit einem Kostenaufwand von 28 811 855 M. (1917 22 889 804 M.) behandelt worden. Davon kamen auf ständige Heilbehandlung 27 018 (1917 25 680) Lungen- oder Kehlkopf-Tuberkulose mit 16 921 801 M. (1917 18 708 436 M.), 228 Lupuskranken mit 98 070 M., 227 Knochen- oder Gelenktuberkulose Leidende mit 98 184 M., und 22 007 (1917 18 218) andere Kranke mit 7 859 841 M. (1917 5 817 692 M.). Nicht ständig sind 1029 Lungen- oder Kehlkopf-Tuberkulosekranke und 63 698 andere Kranke behandelt worden; unter letzteren 60 891 wegen Zahnkrankheiten. Seit dem Jahre 1887, also in 22 Jahren, sind im ganzen 1 678 807 Versicherte, darunter 680 884 wegen Lungen- oder Kehlkopf-Tuberkulose, mit einem Gesamtaufwande von rund 390 Millionen Mark in Heilbehandlung genommen. Nach Abschluß der Behandlung im Jahre 1918 wurde ein Heilerfolg (im Sinne des § 1255 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung) erzielt bei sicher nachgewiesener Lungen- oder Kehlkopf-Tuberkulose bei 85 %, bei Knochen- und Gelenktuberkulose bei 86 %, bei Verdacht der Lungentuberkulose, bei Lupus und bei den andern Krankheiten bei 91 % der behandelten Fälle. Auf Grund des § 1277 der Reichsversicherungsordnung sind 1918 insgesamt 1862 Empfänger von Waisenrenten, unter denen sich 1268 tuberkulose oder tuberkulosebedrohte Kinder befanden, teils in Heilanstalten und Wäbern, teils in Waisenhäusern und Kinderheimen untergebracht worden. Der Kostenaufwand betrug insgesamt 640 884 M. Der Gesamtaufwand der Kinderfürsorge im Jahre 1918 im Zusammenhange der vorbeugenden Maßnahmen nach § 1274 der Reichsversicherungsordnung betrug 2 454 692 M.

Was sonst die Landesversicherungs- und Sonderanstalten geleistet haben ergibt sich aus folgendem: Bis zum 31. Dezember 1919 sind überhaupt 4 786 104 Renten festgesetzt. Davon entfallen auf die 80 Versicherungsanstalten 4 478 989, und zwar 2 898 096 Invalidentrenten, 455 594 Krankenrenten, 759 945 Wierrenten, 89 145 Witwen- und Witwerrenten, 5766 Witwenrenten, 490 112 Waisen- und 891 Zulagenrenten. Auf die 9 Sonderanstalten entfallen 307 115, davon 175 153 Invalidentrenten, 29 028 Krankenrenten, 12 154 Witwen- und Witwerrenten, 409 Witwenrenten, 80 048 Altersrenten, 60 320 Waisen- und 8 Zulagenrenten. Was auf diesem Gebiete als vorbildlich geleistet wurde, verdient achtungsvolle Anerkennung. Mehr zu schaffen wird in der kommenden Zeit als Förderung zu gelten haben. Die Verwirklichung dieses Zieltes im Zusammenhange mit der Arbeitslosen- und Wohnungsfürsorge, wird die Aufgabe einer großzügigen Sozialpolitik sein müssen.

G. Heintz.

Proletarische Jugend.

Sobald sich der Uebergang der proletarischen Jugend in das erwerbsfähige Alter vollzieht, beginnt ein außerordentliches Anschwellen der Sterblichkeit. In diesem Erbgänge kommt Kaiserling in einem „Archiv für soziale Hygiene“ wiedergegebenen Vortrage. Die Sterblichkeit steigert sich beim männlichen Geschlecht um das Dreifache, beim weiblichen um mehr als das Dreifache. Und die Ursache? Das wirtschaftliche Los des Ernährers! Was folgt daraus?

Zum Wiederaufbau des Leipziger Volkshauses!

Bekanntlich ist das schöne Volkshaus der Leipziger Arbeiterschaft während des Kapp-Zuzuges am 19. März von Reichswehr und Zeitfreiwilligen ohne irgend einen militärischen Grund zusammengeschossen, ausgeraubt und in Brand gesteckt worden. Welchen schweren Schaden, zum Teil unersetzbare Verluste, die Leipziger Gewerkschaften erlitten haben (auch unsere Filiale und Bezirksleitung haben nichts retten können), haben wir bereits in Nr. 18/14 kurz berichtet. Trotz alledem ist der Mut unserer Leipziger Freunde nicht gebrochen. Zielbewußt und hoffnungsfreudig gehen sie jetzt an den Neuaufbau. Dazu bedürfen sie aber der kräftigen Mithilfe der übrigen deutschen Genossen, denn unter den heutigen Verhältnissen sind ungeheure Mittel erforderlich. 1 Million Mark gab die Stadt und 2 Millionen Mark der Staat leihweise her. Dafür erhielten die Gewerkschaften zur Steuer der ersten Not ein Unterkommen und die nötigsten Einrichtungen. Der Bau des zerstörten Hauses hat rund 420 000 M. gekostet. Der Wiederaufbau wird rund 10 Millionen Mark erfordern. Die vorhandenen Mittel und die auf Grund der Gesetze zu erlangenden Entschädigungen sind gegen-

Genossen!

Freunde unserer Sache!

Helft uns beim Wiederaufbau.

Spenden an das Gewerkschafts-Kartell Leipzig Victoria-Hotel, Berberstr. 1

über solchem Bedarf nur klein. So groß der Opfermut der Leipziger Arbeiterschaft auch ist — schon hat sie beschlossen, einen Tag für ihr Heim zu arbeiten, einen Tagesverdienst abzuführen — aber solche Summen allein aufzubringen, übersteigt doch ihre Kraft. Sie wenden sich deshalb an die oft bewährte Solidarität ihrer Klassen-genossen in ganz Deutschland mit der Bitte um tatkräftige Hilfe. Diese Bitte wird und muß überall freudiges Entgegenkommen finden.

Das Leipziger Proletariat, das so oft glänzende Beweise seiner Solidarität gegeben hat, wenn es galt, kämpfende Klassengenossen in Deutschland zu unterstützen, tritt nicht leichten Herzens an die Arbeiterschaft in Deutschland heran. Schwere ist die Arbeiterschaft in heutiger Zeit belastet. Aber die Dinge und Opferwilligkeit des Proletariats wird auch hier nicht versagen. Den Gewerkschaftskartellen gehen Material und Sammel-listen zu. Die Sammlungen zu fördern, davon sind wir überzeugt, werden auch unsere Kollegentreife sich anlegen sein lassen, damit das zerstörte Volkshaus so schnell wie möglich wieder aus Schutt und Asche neu emporragt, trotz und alledem.

Lohnbewegungen.

Berlin. Dem Berliner „Vorwärts“ entnehmen wir folgende Veröffentlichung unserer dortigen Filialverwaltung: „Allen Malern, Anstreichern und Bauarbeitern Groß-Berlins zur Kenntnis, daß die Maler und Anstreicher in einer größeren Zahl von Betrieben am 16. Juli in den Streit getreten sind. Die Kollegen hatten die Forderungen der Organisation ihren Arbeitgebern nochmals unterbreitet. Da die Arbeitgeber jede Lohnerböschung ablehnten, saßen sich unsere Kollegen gezwungen, bei einem Teil der namhaften Firmen in den Streit zu treten. Wir ersuchen alle Kollegen, etwaige Streitarbeit zu verweigern, desgleichen ersuchen wir alle Bauarbeiter um ihre moralische Unterstützung.“

Rheinland und Westfalen. Zur Durchführung des Schiedsspruches vom 22. Juni waren wir gezwungen, da die Mitglieder des Westdeutschen Malermeisterverbandes in Wiesfeld und Crefeld, trotz Aufforderung ihrer Verbandleitung, die Lohnerböschung nicht zahlten, einige Werkstätten zu sperren. In Wiesfeld konnte durch Vermittlung des Schlichtungsausschusses nach zehntägiger erfolgreicher Sperrung die Arbeit wieder aufgenommen werden, und die Crefelder Arbeitgeber erklärten sich nach siebentägiger Sperrung von 2 Werkstätten zur Zahlung der 50 % Lohnerböschung bereit.

In Ulfen a erkannte die Innung auf dem Wege der Verhandlung den Essener Schiedsspruch auch für sie als bindend an.

Mit der Hammer Malerinnung wurde eine Lohnerböschung von 1,20 M., zahlbar vom 12. Juli an, vereinbart. Die Gsvolsberger Kollegen zwangen die Arbeitgeber nach eintägiger Arbeitsseinstellung, die durch den Essener Schiedsspruch für die Vertragsorte festgesetzten Löhne zu zahlen.

Die Uerdinger Arbeitgeber, die Nichtmitglieder des Westdeutschen Malermeisterverbandes sind, aber den Rheinisch-Westfälischen Tarifvertrag anerkannt haben, hatten zuerst die Durchführung des Essener Schiedsspruches zugesagt, lehnten aber später, weil die Arbeitgeber in Crefeld nicht zahlten, die Zahlung der 50 % ab. Die Gehilfen legten deshalb einmütig die Arbeit nieder, die nach vierzehntägiger Dauer wieder aufgenommen wurde, nachdem auch die Uerdinger, gleich den Crefelder Arbeitgebern, zur Zahlung der Lohnerböschung bereit waren.

In Cöln wurde der Stundenlohn, nachdem mehrmalige Verhandlungen mit der Innung stattgefunden hatten, um 75 % erhöht.

Zur Lohnbewegung im bayerischen Malergewerbe!

Unter dieser Ueberschrift bringt die „Süddeutsche Malerzeitung“ unter anderem auch den Bericht über eine Besprechung, die wegen der restigen 52 % für München auf Veranlassung des Ministeriums für soziale Fürsorge stattgefunden hat. In diesem Bericht werden genau wie in dem über die Verhandlungen in Regensburg die Tatsachen direkt auf den Kopf gestellt. Es wird dort gesagt, daß die Vertreter der Arbeitnehmer die restlose Durchführung der Beschlüsse vom 8. Mai verlangten und so durch das harte Festhalten an ihren Forderungen auch diese Verhandlungen zu keinem Ergebnis führten. Der Berichterstatter scheint in neuerer Zeit an Gedächtnischwäche zu leiden; denn sonst müßte er wissen, daß vom Vertreter des Ministeriums zuerst der 1. Juni und, nachdem dieser von den Arbeitgebern abgelehnt, der 15. Juni als Termin in Vorschlag gebracht wurden. Aber auch dieser wurde von den Arbeitgebern abgelehnt und der 1. Juli geboten, nachdem die Verlängerung der Arbeitszeit bis zur Regelung dieser Frage im Baugewerbe zurückgestellt war.

Bezüglich der tariflichen Instanzen hat nicht der Vertreter des Ministeriums den Standpunkt vertreten, daß das Haupttarifamt die allein zuständige Instanz sei, sondern den Parteien empfohlen, dieses anzurufen, nachdem die Vertreter der Arbeitgeber mit diesem neuen Schlagler operierten.

Dann berichtet man noch über die Stellungnahme des Münchner Gewerbegerichts in dieser Sache und befiehlt, daß die Durchführung der Klagen beim Gewerbegericht so lange zu ruhen habe, bis die Antwort des Reichsarbeitsministeriums vorliegt. Warum gibt der Berichterstatter seinen Lesern nicht Kenntnis von dem Ausgang der Klagen in Augsburg oder von dem Entschluß des Landeseingesamtes, Abteilung Nürnberg, in dem zum Ausdruck kommt, daß die Meister bezahlen müssen, weil sie Tarifkontrahenten sind und wenn sie nicht zahlen, ohne weiteres bei den Gewerbegerichten eingeklagt werden können? Wir kennen diese Taktik; denn sie ist zu plump und ähneln dem Bericht ein Ei dem andern.

Aus unserm Beruf.

Eine Konferenz für die Filiale der Lausitz und angrenzenden Orte fand auf Wunsch der Kollegen am Sonntag, 18. Juli, in Cottbus statt. Vertreten waren 10 Orte durch zusammen 17 Mitglieder. Auf der Tagesordnung stand: 1. Die wirtschaftliche Lage im Malergewerbe und die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse. 2. Diskussion. 3. Organisation und Agitation. 4. Innere Verhandlungsangelegenheiten. Einleitend führte Kollege Jakobowitz aus, daß die Agitationskommission den Wunsch der Kollegen, eine gemeinsame Aussprache für zusammenhängende Lohngebiete herbeizuführen, voll und ganz begreife und ihrem Wunsche auch gerne entgegengehe. Leider hindern uns der eingeschränkte Sonntagsverkehr auf der Eisenbahn, eine solche Konferenz für die ganze Provinz Brandenburg abzuhalten. Zum ersten Punkt der Tagesordnung schilderte dann Kollege Jakobowitz die allgemeine Lage im Malergewerbe, die leider durch die hohen Materialpreise sehr viel zu wünschen übrig lasse. Wessen ungeachtet müssen wir bestrebt sein, für die noch im Gewerbe arbeitenden Berufskollegen angemessene Löhne zu erreichen beziehungsweise für ein Existenzminimum eines jeden Kollegen zu sorgen. Nach einer sehr regen Aussprache wurde nachfolgende Resolution einstimmig angenommen.

„Die am 18. Juli in Cottbus versammelten Vertreter aus 10 Filialen der Lausitz stellen nach den Berichten aus ihren Orten fest, daß von einer allgemeinen Senkung der Preise für Lebensmittel und sonstiger Bedarfsartikel leider nicht geredet werden kann. Wenn auch vereinzelt ein ganz unweiselicher Preisrück-

gang beziehungsweise ein Stillstand eingetreten ist, so stehen andererseits aber noch Preiserhöhungen demgegenüber. Gerade in letzter Zeit haben die Kollegen unter sehr hohen Preisen für sehr wichtige Lebensmittel zu leiden. Hinzu kommt eine unabweisbare Schwächung unseres Einkommens durch den jetzigen Steuerabzug von 10%. Endlich kommen die nicht mehr hinauszuhebenden Anschaffungen, besonders der allernotwendigsten Kleidungsstücke mit ihren ganz exorbitanten Preisen in Frage. Die Anwesenden verpflichteten sich, zunächst durch kritische Verhandlungen alles zu versuchen, um eine weitere Lohnerböschung zu erreichen. Sollten die Arbeitgeber uns nicht entgegenkommen, dann erwarten wir eine genügende Würdigung unserer Lage durch das demnächst zusammen tretende Haupttarifamt.“

Zum Punkt 3 der Tagesordnung wurden aus den meisten Filialen sehr günstige Berichte gegeben. Als sehr erfreuliche Fortschritte gegenüber früheren Zeiten konnte aus einer Anzahl Filialen insofern berichtet werden, als die Arbeitgeber jetzt ebenfalls der restlosen Organisationszugehörigkeit der Arbeitnehmer großes Verständnis entgegenbringen. Nur in der gemeinsamen Regelung der Behringungsangelegenheiten als Festsetzung angemessener Entschädigungen usw. verhängen sich die Arbeitgeber noch immer hinter Handwerkskammern, Innungen und den noch bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Es sollte alles getan werden, um für unsern Nachwuchs im Beruf zu sorgen. Vellagt wurde noch darüber, daß leider zu oft das politische Moment in den Ortsstellen die Hauptrolle spielt und recht viel Zeit mit politischen Streitigkeiten vergeudet wird, anstatt praktische Gewerkschaftsarbeit zu leisten. Nach Erledigung einer Reihe rein geschäftlicher Angelegenheiten wurde seitens der anwesenden Kollegen der Wunsch ausgesprochen, daß wir baldmöglichst wieder eine solche Zusammenkunft abhalten möchten. Damit war die Konferenz um 8 1/2 Uhr abends beendet.

Eingefandt.

Arbeiterorganisation und Presse.

In einem Artikel des Kollegen Jechmann unter der gleichen Ueberschrift in Nr. 27 des „Vereins-Anzeiger“ sucht er den Kollegen klarzumachen, wie notwendig es ist, daß jeder Kollege die Arbeiterpresse liest. Dies kann ich nur bekräftigen. Daß der Arbeiterschaft dabei die Verhältnisse in Staat und Gesellschaft durch die Brille des historischen Materialismus klargemacht werden müssen, ist vor allen Dingen zu unterstreichen. Wenn dabei über die Uneinigkeit und Zerissenheit der Arbeiterschaft gellagt wird, so will ich nicht weiter darauf eingehen, wer daran die meiste Schuld trägt. Die Geschichte wird dies beantworten. Ich will mich lediglich daran halten, zu konstatieren, daß der historische Materialismus eine Methode ist, die nicht durch Pläne gelernt werden kann, sondern daß dazu das Studium des Sozialismus notwendig ist. Je nachdem der Schreiber und Anwender derselben die einzelnen Faktoren einschätzt, wird das Ergebnis sein. Schon der Hinweis auf die sozialistische Literatur muß genügen, wie wenig die, die alle sich auf den historischen Materialismus berufen, sie beherrschen. Wer einigermaßen mit ihr vertraut ist und die Geschichte des Sozialismus kennt, wird finden, daß die Spaltung in der Arbeiterschaft eine Notwendigkeit war unter den gegebenen Bedingungen und daß alles Bauern nichts hilft. Es handelt sich eben darum, diese Anschauungen zu klären und die Gegenläufe aus der Welt zu schaffen.

Es besteht innerhalb der Arbeiterschaft der Gegensatz zwischen denen, die mit Reformen den Sozialismus durchführen wollen, die sich dabei auf Marx berufen, der sagt, daß die Arbeiterschaft ein Stück Macht nach dem andern erobern muß, dabei aber übersehen, daß dies nur bis zu einem gewissen Grade möglich ist und denen, die sagen, daß es unter den heutigen Verhältnissen, wo die Arbeiterschaft eine Macht bildet, die stärker ist als die der Bourgeoisie, und man der Arbeiterschaft zumutet, ein verträgliches Wirtschaftssystem wieder mit Hilfe der Arbeiterklasse aufzubauen, vor der Geschichte eine Unverantwortlichkeit ist. Die ersteren meinen, nur unter Verhältnissen zu sozialisieren, wenn die kapitalistische Gesellschaft am stärksten ist, das heißt sie wieder aufzurichten, und wahrlich, man hat einen guten Anfang damit gemacht, wie dies die letzte Nationalversammlung beweist. Der damalige Finanzminister Erzberger hat den Bedarf, der zur Wiederaufrichtung notwendig ist, zunächst auf 25 Milliarden festgesetzt, und wie die Verteilung aussieht, erleiht man aus folgendem: 10,1 Milliarden direkte Einkommensteuer, indem der Vermögende der Armen 10 % von seinem Lohne gleich abgezogen erhält. Für Umsatzsteuer, die nach dem Gesetz auf den Verbraucher abgewälzt werden darf, 4,5 Milliarden Steuern, auf den Verbrauch 2,5 Milliarden, Kohlensteuer 2 Milliarden, Verkehrssteuern 1 Milliarde und Zölle 1,5 Milliarden, macht die Summe von 21,6 Milliarden, die von der großen Masse und hauptsächlich der Arbeiterschaft getragen werden müssen; denn sie muß mit ihrem wenigen Einkommen dies alles mitbezahlen. Auch der Vermögende muß noch Extrasteuern bezahlen, und zwar ganze 4,4 Milliarden, was ihm aber bei der horrenden Dividendenverteilung nicht so schwerfallen wird; denn der Krieg hat schöne Profite gebracht (Simmes & Comp.). Wenn schon die Heringsgesellschaft 400 % Dividende verteilt, so kann man sich denken, wenn die armen Kapitalisten höhnen. Hat früher die autokratische Regierung 400 Goldmark in Preußen als Existenzminimum vorgeschrieben, so müßte dies heute nach der Valuta 8000 bis 9000 M. betragen. Alles dies, um den Kriegsverbrechern auf die Beine zu helfen.

Schon diese Rechnung, in der nicht einmal die Lasten, die uns der Friedensvertrag bringt, enthalten sind, ohne jene Milliarden, die sich als Teufel ergeben, müßte die Reformsozialisten eines Besseren belehren. Der Arbeiterschaft wird nichts geschenkt; sie hat sich das allgemeine Wahlrecht nehmen müssen, sie hat es nicht von der Bourgeoisie als Geschenk erhalten und mußte sogar das Wenige, was sie hatte, mit Hilfe des Generalstreiks am 13. März sichern. Die Demokratie hat da einen gewaltigen Stoß erhalten und der Anspruch Auer's: Generalstreik ist Generalunfug, hat durch die Teilnahme der Gewerkschaften am 13. März seine Erledigung gefunden. So wird auch das allgemeine Wahlrecht nicht das Zeichen sein, unter dem wir siegen, sondern unterliegen. Ober glaubst Du, Kollege Jechmann, darunter zu siegen, so würde ich Dir empfehlen, Dir einmal vorzustellen, was dabei heraus-

käme, wenn von den 466 Reichstagsabgeordneten 280 Sozialisten wären und sie die Sozialisierung durchführen wollten, oder sie sonst eine Frage anschnitten, die im Interesse der Arbeiterschaft wäre und die die Existenz des Kapitals in Frage stellen würde. Welche Antwort würden sie erhalten? Plünten und Kanonen! Marx lehrt uns, ja daß keine herrschende Klasse ohne Kampf auf ihre Herrschaft verzichtet, und schon in seinem kommunistischen Manifest schreibt er in seinem letzten Absatz: „Die Kommunisten verschmähen es, ihre Ansichten und ihre Absichten zu verheimlichen. Sie erklären offen, daß ihre Zwecke nur erreicht werden können durch den gewalttätigen Umsturz aller bisherigen Gesellschaftsordnung. Mögen die herrschenden Klassen vor einer kommunistischen Revolution zittern. Die Proletarier haben nichts in ihr zu verlieren als ihre Ketten. Sie haben eine Welt zu gewinnen.“

Man erleiht hieraus, daß der Begründer des historischen Materialismus aus der Geschichte Lehren gezogen hat, die den Reformsozialisten und allen denen, die zeitweise an eine Harmonieubelei geglaubt haben, un bequem sind oder sie unzulänglich suchen. Wohl verabscheut jeder Sozialist die Gewalt, aber es kommt nicht darauf an, was man will, sondern was man muß. Dies gilt auch für den Sozialisten.

Nun zu dem andern Teil, der der Urheber der Uneinigkeit ist, zu dem auch ich mich zähle. Er hat die Aufgabe und die Pflicht, der Arbeiterschaft die Illusion zu rauben, auf den heutigen Verhältnissen die alte Gesellschaft wieder aufzurichten. Die historische Aufgabe des Sozialisten muß darin bestehen, dem Arbeiter zu zeigen, daß es nur zweierteil gibt und daß er eins von beiden wählen muß, Sozialismus oder Kapitalismus. Er muß wissen, daß er nichts geschenkt erbält, sondern darum kämpfen muß und sich nicht darauf verlassen darf, mit einem Stimmzettel sei seine Arbeit erledigt. Auch wäre es ein Trugschluß, erst den Kapitalismus wieder hochzurichten und ihn dann abzubauen; denn mit der Aufrichtung stärkt man seine Macht und dies bedeutet für die Arbeiterschaft vermehrte Ausbeutung, größere Rechtslosigkeit, neuen Militarismus und neuen Krieg. Daß der Sozialismus von heute auf morgen durchgeführt werden kann, hat noch niemand behauptet, aber daß heute begonnen werden muß, zeigt die Wirtschaftslage; es wird nur produziert, wenn es Profit gibt. Das Heer der Arbeitslosen schwillt immer mehr und damit steigen sich die Lasten des Reiches und weitere Defizite sind das Ergebnis.

In der Einschätzung dieser Ergebnisse sind die Auffassungen verschieden, je nachdem der eine oder der andere seine Schlüsse daraus zieht, und kann man vieles unter der Fahne der materialistischen Geschichtsauffassung bringen. Die Zukunft wird ja entscheiden und die Arbeiterschaft wird heute schneller lernen müssen als früher; daß dies bereits geschehen ist, dafür gibt es verschiedene Anzeichen. Die Verschärfung der Gegensätze geht von Tag zu Tag weiter vorwärts und die verächtlichsten Seitenblagen, wie Arbeitsgemeinschaft usw., plagen alle noch an den Klassenkämpfen zwischen Arbeiter und Kapitalist. In demselben Maße, wie diese Illusionen schwinden, wird sich die Arbeiterschaft finden zu einer einheitlichen Masse. Diese Gegensätze müssen ausgelämpft werden, und es wird zur Klärung notwendig sein, um für die Zukunft ein gedeihlicheres Arbeiten zu ermöglichen.

R. P.

Baugewerbliches.

Zur Sozialisierung des Bauwesens in Hamburg lagen der Bürgerchaftsitzung am 14. Juli 1920 die nachstehenden Anträge des Sozialisierungsausschusses zur Beratung und Beschlußfassung vor:

1. Gründung und Förderung gemeinnütziger Baubetriebe können staatliche Mittel zur Verfügung gestellt werden. Der Senat soll in geeigneten Fällen entsprechende Vorlagen machen.
2. Eine besondere Abteilung der Baudeputation soll die wirtschaftliche Art der Herstellung von staatlichen Hoch- und Tiefbauten erforschen und die nötige Materialbeschaffung beantragen.
3. Die Behörden sollen für eine verbesserte Baustoffbeschaffung Vorschläge machen. Die Errichtung staatlicher Produktions- und Lagerbetriebe soll ins Auge gefaßt werden.

Zu dem dazu gegebenen Bericht führte Paeplow aus: Der Bericht spreche von der Sozialisierung des Baugewerbes, aber vom Sozialismus sei in den Anträgen wenig zu verspüren. Alle Beschlüsse des Ausschusses seien nur ein kleiner Schritt auf dem Wege zum Sozialismus. Es sei daher nicht zu verstehen, daß man sich auch außerhalb dieses Hauses gegen die Beschlüsse aufgelehnt hat. Was wollen wir mit den Anträgen bezwecken? Die Wiederaufrichtung der Bauwirtschaft! Es wird nicht möglich sein, in der alten Weise Bauen in dem Umfange vorzunehmen, wie sie unbedingt erforderlich sind. Das private Baugewerbe kann diese vielen Bauten nicht ausführen. Wir hoffen, daß wir mit den geforderten Mitteln imstande sein werden, der Bauwirtschaft den Weg zu zeigen, der zum Ziele führt. Wir wollen auch eine bessere Wirtschaftlichkeit der Baubetriebe erzielen. Wir müssen heute alle nicht ganz wichtigen Bauausführungen zurückstellen, weil uns die Mittel dazu fehlen. Die Bauten kosten heutzutage sehr viel Geld. Das ist nur zum geringsten Teile auf die gestiegenen Löhne zurückzuführen. Nebenher sind bei den Bauten viele Dinge überäuert worden, wozu eine Notwendigkeit nicht vorlag. Fortgesetzt wächst, sobald die Rohmaterialien steigen, auch der Profit der Unternehmer. Die schlagen immer einen gewissen Prozentsatz auf alle Waren und Löhne auf. Das ist es, was ungeheuerlich zur Verteuerung der Bauten beiträgt. Es müßte durch anders geartete Baubetriebe erst einmal festgestellt werden, wie teuer sich ein Bau bei ehrlicher und guter Arbeit ohne Unternehmergewinn stellt. Dazu fehlt uns bis jetzt aber jeder Maßstab, um das beurteilen zu können. Es gibt wenig Baubeamte, die sich mit dem Wirtschaftsleben beschäftigen haben. Die Baubeamten sind daher vielfach auf das Urteil der Bauunternehmer und der Rohstofflieferanten angewiesen. Um festzustellen, wie hoch sich der wirkliche Preis der Bauten stellt, brauchen wir Betriebe, an die wir den Maßstab setzen können. Ich denke mir aber die Regierarbeit etwas anders, als sie häufig ausgeführt wird. Der

